



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Ausgleichsleistungen im Ortsbusverkehr Rommerskirchen			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2021/0224	23.11.2021	18

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.11.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	03.12.2021	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	07.12.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR den Beschluss der allgemeinen Vorschrift zur Gewährung von Ausgleichsleistungen im Ortsbusverkehr Rommerskirchen. Die Empfehlungen und der Beschluss stehen unter dem Vorbehalt des Kreistagsbeschlusses des Rhein-Kreises Neuss zur Errichtung eines Ortsbusverkehrs in Rommerskirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

In Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Angebot in Rommerskirchen soll im zweiten Quartal 2022 ein Ortsbusverkehr (sog. „Roki-Liner“) eingerichtet werden. Es ist vorgesehen, dass nach einer zweijährigen Testphase über den Fortbestand oder ggf. die Erweiterung des Verkehrsangebots von Seiten der Gemeinde Rommerskirchen entschieden wird. Die Gemeinde Rommerskirchen trägt die gesamten Kosten für das Projekt.

Die allgemeine Vorschrift bildet die rechtliche Grundlage zur Ausreichung der bereitgestellten Mittel an den zukünftigen Betreiber.

Da der Rhein-Kreis Neuss als Aufgabenträger die Etablierung des neuen Ortsbusverkehrs beschließen muss, steht dieser Beschluss unter der entsprechenden Entscheidung des Rhein-Kreises Neuss. Es ist vorgesehen, den dortigen Gremien am 15. Dezember 2021 die entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.